

Muster-Chorleitervertrag

Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von diesem Vertrag gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in diesem Vertrag durchgängig die maskuline Form verwendet.

Zwischen

Frau / Herrn [Name, Anschrift] - im Folgenden „Chorleiter“ genannt -

und dem

[Name und Sitz des Vereins], vertreten durch den Vorstand und dieser, vertreten durch den [1.] Vorsitzenden [Vorname, Name, Adresse] - im Folgenden „Verein“ genannt – wird folgender Chorleitervertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Chorleiter übernimmt ab dem [Datum] in frei- bzw. nebenberuflicher, selbstständiger Tätigkeit die musikalische Leitung des [Gemischten, ...] Chores des [Name]-Vereins in [Ort] und damit die Verantwortlichkeit für die musikalische Arbeit in diesem Chor. Er wird seine künstlerische und musikalische Begabung sowie beruflichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe einsetzen und dadurch zu gewährleisten suchen, dass bestmögliche chormusikalische Leistungen erzielt werden.

§ 2 Rechtsstellung und Pflichten des Chorleiters

(1) Der Chorleiter führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Chorleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Vereins zu wahren. Der Chorleiter unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden, hat jedoch dessen Vorgaben insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

Der Chorleiter verpflichtet sich, regelmäßig, jedenfalls einmal jährlich, an einer Chorleiterfortbildung eines öffentlich anerkannten Fortbildungsanbieters (Landesmusikakademie, Chorverband, etc.) teilzunehmen. Die Kosten der Chorleiterfortbildung trägt der Verein.¹

(2) Der Chorleiter ist grundsätzlich verpflichtet, seine Chorleitertätigkeit in eigener Person zu erbringen. Dies gilt für Chorproben wie für Konzerte, Chorveranstaltungen oder sonstige Auftritte des Chores. Nur in begründeten Verhinderungsfällen kann er sich vertretungsweise – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auf eigene Kosten durch einen anderen, gleichermaßen geeigneten und qualifizierten Chorleiter vertreten lassen, der ebenfalls die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen hat. Der Chorleiter kann sich ggf. auch von dem Vizechorleiter

¹ Fortbildungen sind wichtig bei Antragstellung auf Fördermittel

vertreten lassen.

(3) Der Chorleiter hat das Recht, auch für andere Auftraggeber als Chorleiter tätig zu werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder einem Wettbewerbsverbot. Er verpflichtet sich allerdings, im Verein sowie in der Öffentlichkeit die Vereinsinteressen und die Ziele des Vereins zu beachten und zu fördern.

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern verpflichtet sich der Chorleiter, über alle ihm bekannt gewordenen Vorgänge und Strukturen sowie über schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeiter und/oder Mitgliedern des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch fort, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist.

(4) Der Chorleiter ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Einkommenssteuer, ggf. Umsatzsteuer oder etwaiger Sozialversicherungsbeiträge Sorge zu tragen. Er wird darauf hingewiesen, dass er der Rentenversicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger unterliegen könnte, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigte und nur einen Auftraggeber hätte. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Chorleiter in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er als freiberuflicher Chorleiter unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen. Die Wahrnehmung anderweitiger Aufträge darf die Erbringung seiner Leistungen aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigen.

(5) Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbstständigen Tätigkeit des Chorleiters aus. Sollte ein Sozialversicherungsträger oder die Finanzverwaltung zu einer anderslautenden Beurteilung gelangen, besteht Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall der Chorleiter dem Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers oder der Finanzverwaltung freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung des Chorleiters im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Berufung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für den Chorleiter verpflichtet werden sollte. Darüber hinaus haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Chorleitervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 3 Besondere Verpflichtungen

(1) Der Chorleiter wird die Chorproben in Abstimmung mit dem Verein durchführen. Der Chorleiter verpflichtet sich, wöchentlich [Zahl] Chorprobe(n) durchzuführen und zu leiten. Als Zeitpunkt der Chorprobe(n) einigen sich die Parteien auf [Wochentag], [x bis y] Uhr. Änderungen bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Chorleiter in entsprechender Absprache mit der Vorstandschaft und den beteiligten Chormitgliedern, den Chor für die Teilnahme an Konzerten, Chorveranstaltungen, öffentlichen, vereinsinternen oder sonstigen chormusikalischen sowie geselligen Auftritten musikalisch vorzubereiten und zu leiten. Er wird den Vorstand über die beabsichtigten Veranstaltungen durch Mitteilung des beabsichtigten Programmes rechtzeitig

informieren und das Einverständnis des Vorstandes herbeiführen.

(3) Der Chorleiter hat die Aufgabe, den ihm bekannten Leistungsstand des Chores nicht nur zu erhalten, sondern auch nach den gegebenen Möglichkeiten zu verbessern. Dabei ist er in der Wahl der musikalischen, didaktischen und inhaltlichen Mittel frei und unabhängig und unterliegt nicht den Anweisungen des Vereins.

(4) Der Chorleiter überträgt dem Verein die einfachen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an seinen Arrangements und Bearbeitungen, die er neben seiner Dienstzeit als Chorleiter verfasst hat. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und gilt **drei Jahre** über das Ende seiner Amtszeit hinaus.

§ 4 Honorar

(1) Der Chorleiter erhält für seine Tätigkeit gemäß § 3 ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von **[Betrag]** Euro.

Das Honorar wird monatlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Vorlage einer Rechnung, ggf. zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, auf das von dem Chorleiter benannte Konto überwiesen.

(2) Für zusätzliche Verpflichtungen, die nicht von § 3 dieses Vertrages umfasst sind, werden Verein und Chorleiter eine gesonderte Vereinbarung treffen / werden wie folgt honoriert: [soweit vereinbart, ergänzen].

(3) [Optional] Der Chorleiter hat Anspruch auf den Ersatz seiner nachgewiesenen Reisekosten, soweit er mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes an auswärtigen Veranstaltungen etc. im Interesse des Vereins teilnimmt und der Verein ihm hierzu nicht eine anderweitige zumutbare Fahrtmöglichkeit zur Verfügung stellt. Als Reise gelten die Fahrtkosten vom Ort des Vereins zum Veranstaltungsort und zurück. Die Fahrtkostenabrechnung wird auf der Grundlage der steuerlichen Sätze vorgenommen.

(4) Reisekosten vom Wohnort des Chorleiters zum Ort des Vereins werden nicht erstattet.

(5) Das Honorar des Chorleiters wird zwölf Mal jährlich bezahlt. Die Höhe des bezahlten Honorars berücksichtigt, dass in den Sommerferien keine Chorproben stattfinden. Ausgefallene Chorproben sind nachzuholen.

(Alternativ: In Monaten, in denen keine Chorproben stattfinden, wird kein Honorar bezahlt.)

§ 5 Rechte

(1) Der Chorleiter ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen (Vorstandssitzungen, etc.), soweit er eingeladen wird, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Teilnahme und der dadurch entstehende Aufwand sind mit dem Honorar gemäß § 4 dieses Vertrages abgegolten.

(2) Der Chorleiter schlägt dem Verein die geeignete Chorliteratur für die Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 3 vor. Er besorgt, soweit deren Anschaffung erforderlich, nach Rücksprache mit dem Vorstand und mit dessen vorheriger Zustimmung für die zu erwartenden Kosten die

entsprechenden Noten in erforderlicher Stückzahl auf Rechnung des Vereins.

§ 6 Kündigung

(1) Der Chorleitervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von **drei Monaten** gekündigt werden.

(2) Das Recht einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund steht beiden Parteien uneingeschränkt zu.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Kündigende hat den Nachweis des Zugangs der Kündigung beim Kündigungsadressaten zu führen.

§ 7 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Beide Parteien erklären, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen sind.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen sowie dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie

elektronischen Medien zu.

§ 9 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Die Vertragsparteien bestätigen, eine jeweils gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

[Ort, Datum]

- Chorleiter -

- Verein -